



Sie kennen es: Jede unternehmerische Tätigkeit ist mit Behördenkontakten verbunden. Am deutlichsten zeigt sich das bei der Gründung eines Unternehmens: Es sind unterschiedliche behördliche Genehmigungen einzuholen, eine Reihe von Anmeldungen müssen bei verschiedenen Institutionen vorgenommen werden.

Seit Januar 2010 begleitet Sie der Einheitliche Ansprechpartner (EAP) aktiv und unkompliziert durch die behördlichen Anforderungen. Seine Aufgabe ist es, Sie genau abgestimmt auf Ihre beabsichtigte Unternehmensgründung oder -änderung, über die erforderlichen Behördengänge, die dazu notwendigen Formulare und Unterlagen zu informieren. Darüber hinaus wacht er für Sie über die Einhaltung der Bearbeitungsfristen. Sie finden den Einheitlichen Ansprechpartner bei den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd.

Der Einheitliche Ansprechpartner hat seinen Ursprung in der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die die Dienstleistungserbringung innerhalb des Europäischen Binnenmarkts erleichtern will. In Rheinland-Pfalz steht der Einheitliche Ansprechpartner als Servicestelle darüber hinaus auch Inländern bei Existenzgründungen in allen Wirtschaftsbereichen zur Seite und unterstützt bereits bestehende Unternehmen bei der Erlangung behördlicher Genehmigungen.

Eveline Lemke
Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz

Was leistet der Einheitliche Ansprechpartner?

Der Einheitliche Ansprechpartner (EAP) hat eine Reihe von Aufgaben: Er bietet verlässliche und relevante Informationen, recherchiert im Einzelfall und kümmert sich aktiv darum, dass Existenzgründerinnen und Existenzgründer und Unternehmen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zügig erlangen. In diesen Fällen koordiniert er die Verfahren und überwacht die Fristeinholung. Die jeweilig zuständigen Behörden behalten ihre Zuständigkeit, sie arbeiten jedoch mit dem EAP eng zusammen.

I. Information und Beratung

Der EAP stellt den Unternehmen allgemeine Grundinformationen zur Verfügung. Die vertiefende, qualifizierte fachliche Beratung bleibt Sache der jeweils speziell zuständigen Stelle.

- Der EAP informiert über die Anforderungen, Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit.
- Der EAP stellt die Kontaktdaten der zuständigen Behörden zur Verfügung.
- Der EAP informiert über den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken, wie zum Beispiel die Eintragung in die Handwerksrolle.
- Der EAP informiert über Verbände und Organisationen, die Unternehmen und auch Kunden beraten und unterstützen können, wie zum Beispiel die Starterzentren der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern.
- Der EAP informiert zudem zu allgemeinen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts.

II. Koordination von Genehmigungsverfahren

Eine Reihe von Genehmigungsverfahren kann der EAP für Sie koordinieren. Er ist Verfahrensmittler zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den zuständigen Behörden. Zu diesen Verfahren gehören bundesrechtliche Genehmigungen zum Beispiel nach dem Gewerbeamt und der Handwerksordnung. Nach rheinland-pfälzischem Landesrecht kann der EAP beispielsweise den Gastronomen bei der Beantragung der Genehmigungen zur Eröffnung und zum Führen einer Gaststätte oder bei der Beantragung von Ausnahmen vom Verbot der Feiertagsarbeit ebenso unterstützen, wie auch die freiberuflich tätige Ingenieurin, die die Anzeige ihrer Tätigkeit bei der Ingenieurkammer vornehmen möchte.

Sie entscheiden selbst über den Verfahrensweg

Ob Sie die Unterstützung des EAP nutzen, bleibt Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer selbst überlassen. Sie können bestimmte Genehmigungsverfahren über den EAP abwickeln lassen oder wie bisher direkt bei der zuständigen Stelle Genehmigungen beantragen. Sie können auch während des Verfahrens vom EAP zur Behörde wechseln und umgekehrt.

Wichtig ist für Sie dabei auch: Die Unterstützung durch den EAP ist für Unternehmen kostenlos!

Die Frist läuft...

In einer ganzen Reihe von Genehmigungsverfahren wurde inzwischen eine „Genehmigungsfiktion“ eingeführt. Das heißt, dass die Behörde eine jeweils festgelegte Frist zur Bearbeitung der Anträge hat. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald Anträge vollständig mit allen nötigen Unterlagen eingegangen sind. Gelangt die Behörde in dieser festgesetzten Frist nicht zu einer Entscheidung, gilt die Genehmigung als erteilt.

Die Genehmigungsfrist beginnt bereits zu laufen, sobald der EAP einbezogen wird, in der Regel also dann, wenn Sie ihm Ihre vollständigen Antragsunterlagen entweder persönlich überreichen oder elektronisch schicken. Der EAP leitet die Unterlagen zügig an die zuständigen Behörden weiter. Die Genehmigungsfrist verschiebt sich nur dann, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Unterlagen nicht vollständig sind. Sie erhalten in jedem Fall von der zuständigen Behörde eine Empfangsbestätigung, die Ihnen auch mitteilt, ob die Unterlagen vollständig sind oder welche nachgereicht werden müssen.

Der EAP wird die Antragstellung beobachten und die jeweils zuständigen Behörden an die einzuhaltenden Fristen erinnern. Er sorgt also mit dafür, dass Genehmigungsverfahren im Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers zügig abgewickelt werden!

Was bleibt, wie es war?

Verfahren des Baurechts fallen nicht in die Zuständigkeit des EAP. Der EAP informiert zu Arbeits- und Sozialrecht, ist aber nicht für Verfahren dieses Rechtsbereichs zuständig. Dies gilt auch für steuerrechtliche Verfahren. Im Rahmen seiner



Informationsaufgaben erteilt der EAP allgemeine Auskünfte wie zum Beispiel über die Anzeigepflicht bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit, die Steuererklärungspflichten oder den Abgabetermin bei der Umsatzsteuer.

Er ist nicht zuständig, wenn es um Anträge auf staatliche Fördermittel geht. Hier bleiben die Fördereinrichtungen weiterhin die allein zuständige Stelle.

Kein Fall für den EAP sind Verfahren von Genehmigungen und Erlaubnissen, die sich nicht speziell an Unternehmerinnen und Unternehmer richten, sondern auf „Jedermann“ zutreffen. Dazu zählt zum Beispiel die Erneuerung des Personalausweises oder die Beantragung eines Führerscheins.

Hier können Unternehmerinnen und Unternehmer die Möglichkeiten nutzen, die das „eGovernment“, also die elektronische Verwaltung, allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellt.

Die Daten dazu:

EAP bei der SGD Nord

eap-sgdnord@poststelle.rlp.de

Tel.: 0261 120-2222

Fax: 0261 120-882222

EAP bei der SGD Süd

eap-sgdsued@poststelle.rlp.de

Tel.: 06321 99-2233

Fax: 06321 99-32233

Weitere Informationen

Sie möchten sich über den EAP genauer informieren? Informationen finden Sie im Internet unter:

www.dienstleistungsrichtlinie.rlp.de

www.eap.rlp.de



Wo und wie finden Sie den Einheitlichen Ansprechpartner?

Die Aufgabe des EAP wird in Rheinland-Pfalz von den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd wahrgenommen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

„...problemlos und aus der Ferne...“

der Weg zum EAP ist kurz. Er steht Ihnen zum persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung; sie müssen diese Einrichtung nicht persönlich aufsuchen, wenn Sie ihre Unterstützung wünschen, sondern können sie per Telefon, per Fax, per E-Mail und per Internet erreichen.

STARTHILFEN BEI GENEHMIGUNGSVERFAHREN



Der einheitliche Ansprechpartner
unterstützt als Behördenlotse
Unternehmen bei Formalitäten